

Präambel

Der Verein wurde am 30.07.1947 wieder gegründet. Er vereint seit dieser Zeit alle Mitglieder aus Wehlheider Sportvereinen, die bis zum Gründungsjahr bestanden, deren ältester auf das Jahr 1868 zurückgeht.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Turngemeinde Wehlheiden

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR-Nr. 1009 eingetragen und befugt, den Zusatz "e.V." zu führen.

2. Sitz des Vereins ist Kassel

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt durch entsprechende Angebote in allen Altersstufen
 - Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und durch reichhaltige und sachbezogene Sportgruppen zu fördern. Dabei haben sowohl der Leistungs- als auch der Breitensport nebeneinander ihre volle Berechtigung.
 - den Sport für die Jugendlichen, der Jugendpflege und -erholung sowie nationale und internationale Begegnungen besondere Beachtung zu schenken und zu ermöglichen.
 - alle Mitglieder durch Veranstaltungen zur Pflege von Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Etwaige Überschüsse - auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben - dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Zuwendungen von Verbänden und Behörden sowie Spenden sind vom Verein zweckgebunden zu vereinnahmen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit begünstigt werden.

§ 4

Verbände

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen, dem Deutschen Turnerbund und der jeweiligen Fachverbände für die von ihm unterhaltenen Abteilungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Form anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre)
- b) ausserordentliche Mitglieder (Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder des Förderkreises)
- c) Ehrenmitglieder
- d) juristische Personen

2. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft:

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorstand (§10) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen. Es kann eine Aufnahmegebühr entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung des Vereins erhoben werden. Jugendliche (unter dem vollendeten 18 Lebensjahr) können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Weitere Voraussetzung ist jedoch, daß sich der gesetzliche Vertreter für die Beitrag- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitverpflichtet. (Schuldenübernahme gemäß §§ 414 ff. BGB)

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit es nicht anders geregelt ist.
- b) alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der geltenden Satzung in Anspruch zu nehmen. eine Teilnahme am Vereinsvermögen insbesondere im Falle der Auflösung (§16) besteht nur nach Maßgabe dieser Satzung, des allgemeinen Vereinsrechts sowie der gesetzlichen Vorschriften. Die Rechte eines einzelnen Mitglieds sind höchst persönliche. Sie sind nicht übertragbar, abtretbar oder verpfändbar.
- c) die Pflichten der Mitglieder bestehen unter anderem darin,
 - Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten;
 - Vereinssatzung, Vereinsstatuten, Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse zu beachten und einzuhalten;
 - die in der Satzung niedergelegten Grundsätze - auch durch persönlichen, ehrenamtlichen Einsatz - zu fördern und zu mehren;
 - angetragene oder durch Wahl in ein Organ des Vereins übernommene Aufgaben ehrenamtlich zu erfüllen;
 - das Vereinseigentum und die Einrichtungen die in Sporthallen und Sportstätten genutzt werden sorgfältig zu behandeln, für beschädigtes oder in Verlust geratenes Vereinseigentum die Instandsetzungskosten zu tragen bzw. den Verkehrswert zu ersetzen.

4. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder

5. Austritt und Ausschuß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

- a) Der Austritt ist stets zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres (**30.06. oder 31.12.**) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Der Vereinsvorstand stimmt dem Austritt nur dann zu, wenn das austretende Mitglied seine Beiträge bis einschließlich des Halbjahres des Austritts entrichtet und auch sonst alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß erfüllt hat. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben schriftlich, vollständig und umfassend unter Beifügung aller notwendigen Nachweise Rechenschaft abzulegen.
- b) Der Ausschuß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn dieses den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.

Der Ausschuß soll erfolgen:

- (1) bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie gegen Beschlüsse;
 - (2) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins;
 - (3) bei Rückstand von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen und sonstigen Zahlungen) um mehr als insgesamt 12 Monate;
- Der Ausschuß wird dem Mitglied schriftlich vom Vereinsvorstand (§10) mitgeteilt. Gegen diesen Ausschußbescheid steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe (Zustellung) Einspruch zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu senden. Dabei ist der Einspruch unter Angabe aller entlastenden Umstände zuzubegründen. Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs kommt es auf den Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins an. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand (§ 11) mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Sitzung des Gesamtvorstandes seine persönliche Meinung darzustellen.
- Mitglieder, die der Landessportbund Hessen oder ein Fachverband rechtswirksam ausgeschlossen hat, scheidet mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Verein aus. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten, ausgeschlossen die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge, sonstiger Zahlungen und für den Fall einer Amtsinnehmung, die ordnungsgemäße und vollständige Rechenschaft unter Beifügung aller Nachweise und Belege in schriftlicher Form.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird, auch rückwirkend zum Jahres- oder Halbjahresbeginn. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Bei bestimmten Sportarten können mit Zustimmung des Vereinsvorstandes Zusatzbeiträge für die Abteilung erhoben werden.

Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- b) Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge (im Bedarfsfall)
 - c) Einnahmen aus sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
 - d) Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen
2. **Die Ausgaben bestehen aus:**
- a) Verwaltungs- und Verbandsausgaben
 - b) Ausgaben für die Aufgabenerledigung nach § 2 der Satzung
 - c) sonstige Aufwendungen

§ 8

Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
- a) die Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung (§ 9)
 - b) der Vereinsvorstand (§ 10)
 - c) der Gesamtvorstand (§ 11)
 - d) die Abteilungen (§ 12)
 - e) das Ehrengericht (§ 13)
2. Ein Ehrevorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens 12 volle Monate ununterbrochen angehören.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung - ordentliche Mitgliederversammlung - statt zu finden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - bei wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert;

 - wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich, unter Angabe der Gründe und Zwecke beim Vereinsvorstand (§ 10) beantragen.
5. die Mitgliederversammlung
 - berät und beschließt die Aufgabenstellung und Ziele des Vereins
 - legt seine Organisation fest
 - bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit
 - beschließt über die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr
6. Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vereinsvorstand. Die Einladungsfrist zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen, zu einer außerordentlichen 2 Wochen. Die Einladung hat entweder schriftlich an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Jeder fristgerecht eingehende Antrag zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß 14 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht vorliegen und an den Vereinstafeln zum Aushang kommen.

7. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit und Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - f) Neuwahlen des Vereinsvorstandes, sofern Wahlen anstehen
 - g) Wahl der Kassenprüfer, sofern Wahlen anstehen
 - h) Anträge, sofern solche vorliegen
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. Bei der Wahl des Vorstandes kann aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied zum Versammlungsleiter mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Ist der Vereinsvorstand (§ 10) geschlossen zurückgetreten, leitet der in der Mitgliederversammlung anwesende Abteilungsleiter die Versammlung, der die längste Vereinszugehörigkeit hat.
9. Über Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu führen, das vom Schriftführer/in / Protokollführer/in und dem Vereinsvorstand zu unterschreiben ist.
10. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage und Anträge auf Satzungsänderung bis zum 31.12. des Vorjahres vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung eine 2/3 Mehrheit aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Vereinsauflösung oder -aufhebung sowie die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 9/10 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
12. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wird beantragt, über einen Punkt der Tagesordnung eine geheime und schriftliche Abstimmung vorzunehmen, so bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für diesen Fall sind mindestens drei stimmberechtigte anwesende Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich zu bestimmen, die gemeinsam die Stimmenauszählung durchführen. Dieses Ergebnis ist schriftlich im Protokoll festzuhalten und von diesen Mitgliedern zu unterschreiben.
13. Die Wahl des Vereinsvorstandes kann auf Antrag in geheimer und schriftlicher Form durch geführt werden - § 9, Ziffer 12 - gilt entsprechend. Dabei ist die Rangfolge der Wahl so festgelegt, daß diese entsprechend § 10 Ziffern 1a bis 1 e durchzuführen ist. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10

Vereinsvorstand (VV)

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten. (§ 26 Abs. 1 BGB)
3. Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Vereinsvorstandes keine weitere Funktion übernehmen.
4. Die Wahl des Vorstandes hat in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres gemäß Wahlordnung des Vereins zu erfolgen.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein anderes Vorstandsmitglied gewählt oder berufen ist, es genügend Rechenschaft über seine Mitarbeit abgelegt und dem Verein gehörende Sachgegenstände zurückgegeben hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes (§ 11) mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Das berufene Ersatzmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt. Dann muß durch die Mitgliederversammlung seine Bestätigung oder die Wahl eines anderen Ersatzmitgliedes stattfinden. Für die Wahl des Ersatzmitgliedes gilt § 9, Ziffer 12 entsprechend.
6. Tritt der Vereinsvorstand geschlossen zurück, so übernehmen die beiden Abteilungsleiter, die die längste Vereinszugehörigkeit besitzen, gemeinschaftlich die Führung und die Aufgaben des Vereinsvorstandes so lange, bis ein Notvorstand benannt oder ein neuer Vereinsvorstand gewählt ist. Es ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 9, Ziffer 4,2. alternativ) durch diese beiden Abteilungsleiter entsprechend § 9 Ziffer 6 einzuberufen.
7. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder über die ihm zur Erledigung durch die Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Vertragsabschlüsse, -aufhebungen und -änderungen im üblichen geschäftlichen und Sportlichen Rahmen einschließlich der Verträge mit Trainern, Betreuern und Übungsleitern.
- Überwachung und Organisation der Geschäftsstelle einschließlich aller dazu erforderlichen notwendigen Rechtsgeschäfte;
- Ausgaben für den laufenden Spielbetrieb (Fahrkosten, Spesen und Prämien, Meldegelder und sonstige Kosten zur Ausübung des Sports)
- Verwaltungskosten (Steuern, Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge oder Versicherungsprämien usw.)

Zum Ankauf, Verkauf und/oder zur Belastung von Grundstücken, ist die Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Das Nähere regelt ein von den Vorstandsmitgliedern zu beschließender Aufgabenverteilplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11

Der Gesamtvorstand (GV)

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 2 der Geschäftsordnung, im Verhinderungsfall deren gewählte Vertreter/innen.
2. Der Gesamtvorstand hat mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen zusammenzutreten. (§ 9 Ziffer 4 gilt entsprechend)
3. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes hat der Vereinsvorstand durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter über die Arbeit und die aktuellen Probleme zu berichten. Je nach Sachlage sind Beschlüsse zu fassen, an die alle Gliederungen des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, gebunden sind und die keine Satzungsänderung zum Inhalt haben dürfen.

§ 12

Abteilungen

1. Der Verein unterhält Abteilungen für die sportliche Betätigung seiner Mitglieder.
2. Die Leitung einer Abteilung muß alle zwei Jahre gewählt werden und sollte mindestens aus einem/einer Abteilungsleiter/in bestehen. die weitere Zusammensetzung richtet sich nach den Bedürfnissen der Abteilung in Anlehnung an die Gliederung und Organisation des Vereinsvorstandes.
3. Die Abteilungen haben zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Plan über die voraussichtliche Ausgabenentwicklung aufzustellen, der vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist. Der Vereinsvorstand stellt den Abteilungen unterschiedliche und begrenzte Vorschüsse zur Verfügung. Der/die Abteilungsleiter/in oder sein/e Stellvertreter/in haben über die Verwendung der zugewiesenen Vorschüsse ordnungsgemäß - unter Beifügung aller Belege Rechnung zulegen. Solange die Abrechnung nicht ordnungsgemäß belegt ist, wird dieser Abteilung weiterer Zuschuß gewährt.
4. Wird für nicht ständig notwendig werdende und laufende Ausgaben kein Zuschuß über den Haushaltsplan beantragt, sind Einzelanträge an den Vereinsvorstand erforderlich, wobei hier Globalbewilligungen in ausreichendem Umfang möglich sind. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und mit einer ausreichenden Begründung zu versehen. Über außerhalb des Haushaltsplanes beantragte Vorschüsse entscheidet der Vereinsvorstand mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen.

§ 13

Ehrengericht

1. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 9, Ziffer 13.
2. Das Ehrengericht soll sich aus verdienten Mitgliedern des Vereins zusammensetzen
3. Das Ehrengericht soll mindesten 4 und nicht mehr als 9 Mitglieder haben. Scheidet ein Mitglied aus, so wird das Ehrengericht bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher das Ehrengericht zu wählen wäre, nicht ergänzt
4. Das nähere regelt eine Geschäftsordnung oder Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder 3 Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Gesamtvorstand (§ 11) des Vereins angehören. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Aufgabe, gemeinschaftlich die Buchführung, die Belege, die Kassenführung sowie den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen, dies durch ihre Unterschriften zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vereinsvorstand unterrichten.

Die Prüfungen sollen nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 15

Ehrungen

Vorschläge zu Ehrungen kann jedes Mitglied und Organ des Vereins beim Vereinsvorstand einbringen. Die Vorschläge sollen eine kurze Begründung enthalten.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung oder Ehrungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16

Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn **ein Drittel** der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung das **mit 9/10 der Stimmen** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Vermögensanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Kassel mit der Verpflichtung zu, es unmittelbar und ausschließlich für **die Jugendarbeit im Sportbereich** zu verwenden.

§ 17

Anzuwendendes Recht

Die Satzung und Statuten aller Fachverbände sowie die des Landessportbundes Hessen sind gültiges Recht für den Verein, soweit nicht satzungsgemäß anderes bestimmt ist. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 18

Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen gegen gültige gesetzliche Vorschriften verstoßen und deshalb zur Nichtigkeit oder Rechtsunwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung führen, so sollen alle anderen Bestimmungen dieser Satzung gleichwohl volle Rechtswirksamkeit behalten, soweit nicht durch den Wegfall einer oder mehrerer Bestimmungen das durch die Satzung Gewollte nachteilig verändert wird. Anstelle nichtiger oder rechtsunwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

§ 19

Schlußbestimmungen und Übergangsregelung

Diese Vereinsatzung ist am 19. Juni 1996 auf der Mitgliederversammlung von dieser beschlossen und genehmigt worden. Diese Satzung löst alle bisherigen Vereinssatzungen ab. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender / de

2. Vorsitzender / de

Schatzmeister / in

Schriftführer / in